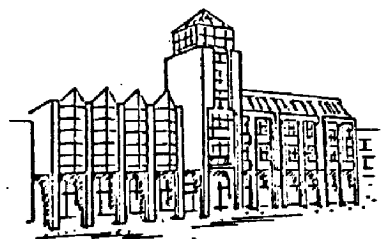




Stadt Rotenburg (Wümme)

-Amt für Planung,  
Entwicklung und Bauen-

Begründung  
zur  
24. Änderung des  
**IV. Flächennutzungsplanes**  
**Teil A**  
**Kernstadt**  
(Nördlich der Otto-von-Guericke-Str.)



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                             |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| BEGRÜNDUNG ZUR 24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES<br>DER STADT ROTENBURG (WÜMME) .....                                  | 4  |
| 1. VORBEMERKUNGEN.....                                                                                                      | 4  |
| 2. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES.....                                                                              | 4  |
| 2.1 Allgemeine Lage des Planänderungsgebietes.....                                                                          | 4  |
| 3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN .....                                                                                 | 5  |
| 3.1 Landes- und Regionalplanung .....                                                                                       | 5  |
| 3.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes.....                                                                  | 6  |
| 4. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....                                                              | 6  |
| 4.1 Städtebauliche Zielsetzung .....                                                                                        | 6  |
| 4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes .....                                                                  | 8  |
| 4.3 Immissionsschutz.....                                                                                                   | 8  |
| 4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima .....                                                                           | 9  |
| 4.5 Verkehr .....                                                                                                           | 14 |
| 5. VER- UND ENTSORGUNG.....                                                                                                 | 15 |
| 6. BODENORDNUNG .....                                                                                                       | 15 |
| 7. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2A BAUGB .....                                                                                     | 15 |
| 7.1 Inhalt und Ziele der 24. Flächennutzungsplanänderung.....                                                               | 15 |
| 7.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und<br>planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne .....               | 16 |
| 7.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes .....                                                                    | 19 |
| 7.3.1 Schutzgut Boden und Wasser .....                                                                                      | 19 |
| 7.3.2 Schutzgut Klima/Luft .....                                                                                            | 20 |
| 7.3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere.....                                                                                     | 21 |
| 7.3.4 Schutzgut Landschaft .....                                                                                            | 25 |
| 7.3.5 Schutzgut Mensch .....                                                                                                | 26 |
| 7.3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....                                                                        | 26 |
| 7.3.7 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter<br>(Wechselwirkungen).....                              | 26 |
| 7.3.8 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens<br>(Nullvariante).....                                     | 27 |
| 7.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich<br>nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft..... | 27 |
| 7.4.1 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ...                                                  | 27 |
| 7.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen<br>Geltungsbereichs des Bebauungsplanes .....  | 28 |
| 7.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung .....                                                     | 28 |

|     |                                                                                                              |    |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 7.7 | Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach<br>Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring) ..... | 29 |
| 7.8 | Ergebnis der Umweltprüfung .....                                                                             | 29 |
| 7.9 | Zusammenfassung .....                                                                                        | 29 |



## **BEGRÜNDUNG ZUR 24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT ROTENBURG (WÜMME)**

### **1. VORBEMERKUNGEN**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll das vorhandene Industriegebiet erweitert werden, um für die vorhandenen Betriebe gewerbliche Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

Im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 98 „Nördlich der Otto-von-Guericke-Str. zwischen Rudolf-Diesel- und Nikolaus-Otto-Str.“ aufgestellt, um die Zielvorstellungen der vorbereitenden Bauleitplanung zu konkretisieren.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen Bereich im Nordwesten des Stadtgebiets von Rotenburg (Wümme). Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

### **2. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES**

#### **2.1 Allgemeine Lage des Planänderungsgebietes**

Das Planänderungsgebiet liegt im nordwestlichen Teil des Stadtgebietes südlich der Bremer Straße und westlich der Otto-von-Guericke-Straße (siehe Übersichtsplan). Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 1,6 ha. Das Planänderungsgebiet ist bewaldet. Angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich nach Süden und Westen weitere Wald- und Wiesenflächen. Nach Norden und Osten grenzen Gewerbeflächen an.

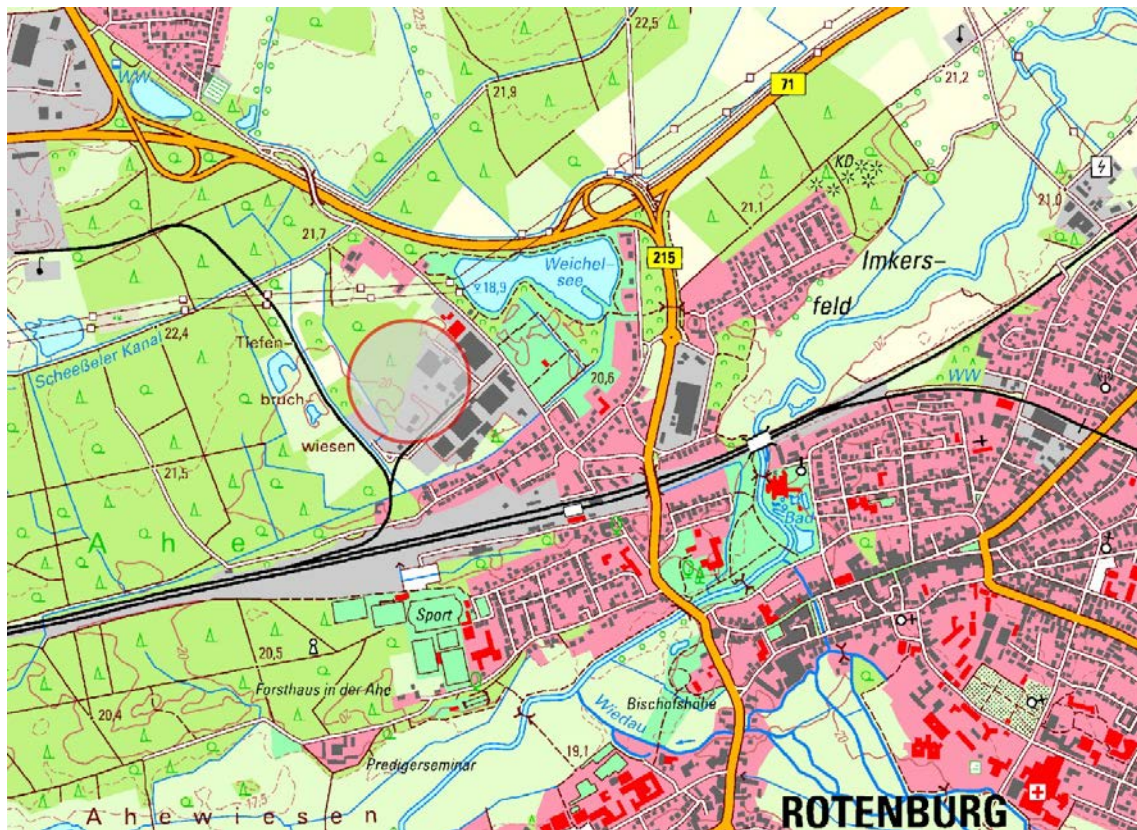


Abb. 1: Lage und räumlicher Geltungsbereich (Quelle: LGLN 2014)

### 3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

#### 3.1 Landes- und Regionalplanung

##### *Landes-Raumordnungsprogramm*

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 wurde Rotenburg dem Ordnungsraum Bremen, also dem verdichteten Raum um Bremen zugeordnet. Das inzwischen in Kraft getretene Landes-Raumordnungsprogramm 2008 spricht dagegen nur noch von „verdichteten Regionen“, die zeichnerisch nicht mehr dargestellt sind. Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.

Insbesondere sind außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials zu erhalten und neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die beabsichtigte Ausweisung eines Industriegebietes ist mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms vereinbar.

### *Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme)*

Rotenburg ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2005 als Mittelzentrum eingestuft. Mittelzentren sollen für den Planungsraum zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitstellen. Die Stadt Rotenburg wurde zudem als Standort mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ und als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ ausgewiesen.

Gemäß Kapitel 3.1 Ziffer 03 sind für die vorhandenen Betriebe planerische Voraussetzungen zur Erweiterung am Standort zu schaffen. Dabei sind ebenfalls Entwicklungsmöglichkeiten des örtlichen mittelständischen Gewerbes zu schaffen.

Das Planänderungsgebiet liegt im Nordwesten von Rotenburg im Außenbereich gemäß §35 BauGB. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg liegt das Planänderungsgebiet teilweise innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft, Erholung und Forstwirtschaft.

Die beabsichtigte Ausweisung eines Industriegebietes ist mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms aufgrund der geringen Erweiterung des Siedlungsbereiches vereinbar.

## **3.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rotenburg stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flächen für Wald dar. Die Änderung wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 durchgeführt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht parzellenscharf zu sehen und stellen die Art der Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 1 BauGB in den Grundzügen dar.

## **4. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

### **4.1 Städtebauliche Zielsetzung**

Angrenzend an das Planänderungsgebiet befindet sich ein Betriebsgrundstück, welches hier Baustoffe lagert und vertreibt. Der ansässige Betrieb benötigt weitere Betriebsflächen zur Lagerung bzw. den Umschlag von Baustoffen, die per Bahn

angeliefert werden. Für die Betriebsabläufe günstig wäre die Erweiterung der vorhandenen Flächen entlang der Gleistrasse in Richtung Nordwesten. Damit sind die Flächen zwischen Bahnlinie und Wald in Verlängerung der Nikolaus-Otto-Straße gemeint. Vor der Aufstellung der Bauleitpläne wurden verschiedene Gespräche und Ortsbesichtigungen mit den Gewerbetreibenden und mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange geführt bzw. durchgeführt. Die zu Beginn angedachte Erweiterung entlang der bestehenden Gleise in westlicher Richtung wurde aufgrund der hohen Wertigkeit der Belange für Natur und Landschaft in diesem Bereich nicht weiter verfolgt.

Die Erweiterung der Gewerbeflächen im nordöstlichen Bereich wird damit begründet, dass die Betriebserweiterung der Existenzsicherung des vorhandenen Betriebes dient und eine Verlagerung des gesamten Betriebsstandortes weder wirtschaftlich machbar, noch sinnvoll ist, weil Flächen mit Gleisanschluss an anderer Stelle nicht verfügbar sind. Der ansässige Betrieb betreibt eine Entladestation an der Gleistrasse, um in wachsendem Maße den Transport der Baustoffe von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Der Gleisanschluss ist damit ausschlaggebend für den Betriebsstandort. In Nähe des jetzigen Betriebsstandorts stehen keine weiteren Flächen im Gebiet des B-Plans 43 „Tiefenbruchwiesen“, also im Bereich Otto-von-Guericke-Straße zur Verfügung.

Darüber hinaus benötigen die beiden übrigen angrenzenden Betriebe - nach Rücksprache mit der Stadt Rotenburg - ebenfalls geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten, da die Kapazitäten weitestgehend erschöpft sind.

Mit der Erweiterung des Industriegebietes wird ein Teilbereich des Waldes umgewandelt. Aufgrund der fehlenden Alternativen, der teilweise eingeschränkten Bedeutung des Bestandes und der Aufforstung einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche ist eine Waldumwandlung vertretbar. Ebenso ergibt sich durch die vorgesehene Abgrenzung und durch die Erweiterung der Bauflächen eine städtebaulich sinnvolle und klare Abgrenzung zwischen Siedlungs- und Außenbereich und es erfolgt eine Existenz- und Standortsicherung gewerblicher Betriebe am Standort in Rotenburg.

Es ist Ziel der Stadt Rotenburg (Wümme), mit der Bauleitplanung die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern bzw. den Gewerbestandort der ansässigen Firmen zu sichern und die vorgesehenen Nutzungen und das Planänderungsgebiet als Standort für die o.g. Zwecke planungsrechtlich abzusichern.

## 4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Zukünftig werden die Flächen im Änderungsbereich als Industriegebiet dargestellt.

## 4.3 Immissionsschutz

Durch die vorgesehenen Nutzungen im Planänderungsgebiet verändern sich die Schallquellen grundsätzlich nicht. Es besteht weiterhin Liefer- und Kundenverkehr zum Planänderungsgebiet. Für die geplante Betriebserweiterung werden die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten im Geltungsbereich des Planänderungsgebietes deutlich unterschritten.

Innerhalb des Industriegebietes ist ein Schallleistungspegel von  $L_{WA} = 65 \text{ dB(A)/m}^2$  tagsüber und  $L_{WA} = 50 \text{ dB(A)/m}^2$  nachts einzuhalten. Aufgrund der Vorbelastungen sowie zu erwartenden Emissionen innerhalb des Planänderungsgebietes wurden Emissionskontingente bestimmt und Richtungssektoren festgelegt, um die naheliegenden Immissionsorte zu berücksichtigen. Dahingehend sind nur Vorhaben zulässig, die die angegebenen Emissionskontingente nicht überschreiten. Die Emissionskontingente beziehen sich auf die Immissionsorte außerhalb des geplanten Gewerbegebietes. Sie sind nicht binnenwirksam. Im südwestlichen Bereich des Planänderungsgebietes besteht ein Zusatzkontingent von 6 dB. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 98 werden diesbezüglich Festsetzungen getroffen.

Durch die Verlagerung der Anlieferung von der Straße auf die Schiene wird sich die Situation bezüglich des Immissionsschutzes und des Verkehrs verbessern.

Das Gutachten (T&H Ingenieure: Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Bebauungsplan Nr. 98 der Stadt Rotenburg/Wümme) kann bei der Stadt eingesehen werden.

Aufgrund der Lagerung unterschiedlicher Materialien sind auf dem vorhandenen Areal des Baustoffhandels bereits Staubentwicklungen vorhanden. Die Erweiterung kann aufgrund der erhöhten Lagerkapazität zu weiteren Staubentwicklungen führen. Durch die nördlich und westlich vorhandenen Gehölzstrukturen wird die Staubentwicklung jedoch deutlich gemindert. Der Betreiber des Baustoffhandels hat ggf. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um unzuträgliche Staubemissionen entgegenzuwirken und zu mindern.

#### **4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima**

Das Planänderungsgebiet ist bewaldet und unterliegt einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Der Wald ist mit überwiegend Fichten und Erlen bestanden. Der östliche Bereich des Erlenwaldes wurde in den letzten Jahren stark durchforstet. Insgesamt ist der Erlenwald ökologisch wertvoller, als der Fichtenforst einzustufen.

Außerhalb des Änderungsbereiches grenzt südöstlich ein Industriegebiet an. Das Planänderungsgebiet befindet sich in einem Landschaftsraum, der für die Landschaft aufgrund des Gewerbegebietes und des überwiegenden Nadelwaldes vorwiegend von geringer Bedeutung ist. Naturnähere Bereiche befinden sich südwestlich des überplanten Bereichs mit den Grünland- und Waldflächen.

Die erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verlust des Waldes können in Form einer Neuaufforstung ausgeglichen werden. Der Ausgleich erfolgt im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 98 der Stadt Rotenburg.

Mit der Versiegelung und Überbauung von Boden ergeben sich unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Diese sind jedoch ebenfalls in Verbindung mit einer Aufforstung ausgleichbar.

Im Zuge der Erweiterung des Industriegebietes werden sich die Flächen für Lagerplätze erhöhen, die baulichen Anlagen werden sich in einem geringen Umfang erweitern. Die angrenzenden Flächen werden bereits zu einem sehr großen Teil durch Gebäude, Lagerflächen und Straßen genutzt. Die Waldflächen sorgen weiterhin für einen Luftaustausch, so dass ggf. leichte Temperaturerhöhungen ausgeglichen werden können. Durch die geringfügige Erweiterung der Gewerbeflächen ergeben sich daher keine wesentlichen Belastungen für das Klima.

#### **Waldumwandlung**

Der Wald im Planänderungsgebiet ist als Wald i.S. des NWaldLG zu beurteilen. Einer Umwandlungsgenehmigung durch die Untere Waldbehörde des Landkreises bedarf es gemäß § 8 NWaldLG nicht, soweit die Umwandlung erforderlich wird durch Regelungen in einem Bebauungsplan. In diesem Fall hat die Stadt Rotenburg im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes die Regelungen des NWaldLG anzuwenden. Sie hat außerdem für die Ersatzaufforstung gem. § 8 Abs. 4 zu sorgen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) weist darauf hin, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Waldumwandlung nicht der „normalen“ städtebaulichen Abwägung unterliegt, sondern allein den Kriterien des § 8 NWaldLG. Die Soll-Versagungsgründe des Abs. 3 seien nur zu überwinden, wenn die Waldumwandlung den Belangen der All-

gemeinheit oder beachtlichen wirtschaftlichen Interessen der waldbesitzenden Person dient.

Die von der Unteren Waldbehörde des Landkreises angesprochenen Soll-Versagungsgründe nach § 8 Absatz 5 NWaldLG beziehen sich auf:

1. die Schutzfunktion von Wald
2. die Erholungsfunktion von Wald
3. die Nutzfunktion von Wald.

Zu 1. Schutzfunktionen der aus Nadel- und Laubgehölzen bestandenen Fläche i.S. von § 8 Absatz 3 NWaldLG:

a) Die Waldflächen tragen im Zusammenhang mit den übrigen Waldflächen der Umgebung zur Frischluftentstehung und zur Verminderung von Luftschadstoffen bei. Damit sind ihr lokal Klimaschutzfunktionen zuzuordnen. Das Waldgebiet ist außerdem durch Niederschlagsaufnahme und damit Verringerung des Wasserabflusses von Bedeutung für den Wasserhaushalt. Das Planänderungsgebiet nimmt nur einen kleinen Teilbereich des vorhandenen Waldes in Anspruch.

In Bezug auf die Bodenfruchtbarkeit ist dem Wald durch die teilweise nassen bzw. moorigen Standorte keine erhebliche Bedeutung zuzuweisen.

Waldflächen dienen dem Erosionsschutz, dies wird durch die verbleibenden Waldflächen weiterhin gewährleistet.

b) Sichtschutzfunktionen bleiben nach Umsetzung der Planung durch den nicht in Anspruch genommenen nördlichen Waldbestand des Planänderungsgebietes weiterhin gewährleistet.

c) Ertragsausfälle an den verbleibenden Waldflächen sind nicht zu erwarten.

d) Das RROP stellt kein Vorranggebiet für Natur und Landschaft dar.

e) Die Waldflächen sind z.T. für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Erlenwald entwässerter Standorte von mittlerer bis hoher Bedeutung. Auf dem Fichtenforst ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den hohen Nadelholzbestand eingeschränkt. Dem Arten- und Biotopschutz kommt auf Teilflächen eine mittlere bis hohe Bedeutung zu, da der Laubwald die natürliche Vegetation des Standortes abbildet. Die Fläche mit dem Nadelholzbestand besitzt für den Arten- und Biotopschutz eine deutlich geringere Bedeutung, als die anderen Flächen.

Zu 2. Erholungsfunktionen der aus Nadel- und Laubgehölzen bestandenen Fläche i.S. von § 8 Absatz 5 NWaldLG.

Die Waldflächen des Planänderungsgebietes sind im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorsorgegebiet für Erholung ausgewiesen. Jedoch weist das Planänderungsgebiet selbst keine Eignung als Erholungswald auf, da es direkt an Gewerbeflächen grenzt und nur schwer zugänglich ist.

Zu 3. Nutzfunktionen der aus Nadel- und Laubgehölzen bestandenen Flächen i.S. von § 8 Absatz 5 NWaldLG.

Das Planänderungsgebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft dargestellt. Eine wesentliche Bedeutung für die forstliche Erzeugung kann der betroffenen Waldfläche derzeit nicht zugeordnet werden, da der Wald bereits in weiten Teilen durchforstet und zurzeit mit jüngeren Laubgehölzen bestanden ist. Des Weiteren sind die Flächen aufgrund der Bodenverhältnisse mit unterschiedlichsten Baumarten bewachsen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die in § 8 Absatz 5 NWaldLG genannten Soll-Versagensgründe im Fall des Planänderungsgebietes nur zum Teil zutreffen, überwiegend jedoch nicht zutreffend sind.

Im Zuge der Waldumwandlung innerhalb des Planänderungsgebietes, gibt es eine betroffene Fläche von ca. 15.530m<sup>2</sup>. Das Ausgleichsverhältnis wurde von der Wald- und Naturschutzbehörde auf 1:2 festgelegt. Damit ergibt sich ein Ausgleich von ca. 31.060m<sup>2</sup>, der im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 98 der Stadt Rotenburg in Form einer Aufforstung kompensiert wird.

### **Artenschutz**

Der §39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach §44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind. Nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des §44 BNatSchG Abs. 5 weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

#### *Besonderer Artenschutz Pflanzen*

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dabei wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten innerhalb des Planänderungsgebietes festgestellt.

#### *Besonderer Artenschutz Tiere*

##### Säugetiere

Von den besonders- bzw. streng geschützten Säugetierarten (Fledermäuse) sind drei Arten nachgewiesen wurden, welche allesamt nach FFH-Anhang IV zu den streng geschützten Arten zählen. (vgl. IfÖNN 2012)

Die vorkommenden Arten sind der Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus, diese Arten zählen zu den typischen und verbreiteten Arten in der Region. Ein Quartier konnte im Eingriffsgebiet nicht nachgewiesen werden. Dennoch ist anzunehmen, dass es sich bei den vorgefundenen Arten um eine lokale Population handelt, deren Quartiere in einem Umkreis von zehn oder mehr Kilometern liegen. Das Planänderungsgebiet wird als Jagdgebiet von den genannten Arten genutzt. Durch das geplante Vorhaben würde das Jagdareal zwar an Qualität verlieren, aber ein genereller Verlust oder eine Gefährdung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Vor der Vegetationsperiode wurden die Bäume im Planänderungsgebiet auf Höhlen, Spalten und loser Rinde untersucht. Dabei wurden drei Bäume gefunden, die als Fledermausquartier geeignet erscheinen. Jedoch konnte bei weiteren Begehungen keine Quartiernachweise oder Schwarmverhalten nachgewiesen werden, was auf ein besetztes Quartier hindeuten würde. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden sind die genannten Bäume vor der Rodung auf eventuelle Fledermausquartiere nochmals zu untersuchen. Somit kann eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Säugetierarten durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. (vgl. IfÖNN 2012)

### Vögel

Alle heimischen Brutvogelarten gelten als besonders geschützt. Im Hinblick auf die Eignung als Lebens- und Reproduktionsraum für Vögel ist das Planänderungsgebiet als Wald anzusehen und die vorhandenen Vegetationsstrukturen eignen sich für einige Vogelarten als Brutplatz. Daher wurde im Jahr 2012 die Avifauna im Planänderungsgebiet erfasst. Dabei sind im Planänderungsgebiet 38 Vogelarten und 15 Brutvögel festgestellt worden (vgl. IfÖNN 2012 -Erfassung der Avifauna, Amphibien und Reptilien-). Bei den Brutvögeln handelt es sich um Gebüschbrüter, die auch im Siedlungsbereich in Gärten vorkommen und wenig störungsempfindlich sind. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden soll der Baumbestand außerhalb der Brut- und Setzzeit gerodet werden. Mit dieser Maßnahme wird ein Tötungs- und Störungsrisiko auf vorhandene Brutvogelarten vermieden. Dahingehend ergeben sich mit der Planung keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte.

### Amphibien, Reptilien und Laufkäfer

Bei keiner Begehung sind Amphibien- oder Reptilienarten gefunden worden. Für Amphibienarten sind im Planungsgebiet keine geeigneten Gewässer vorhanden. Der vorhandene Entwässerungsgraben fällt zu früh im Jahr trocken, um als Laichgewässer selbst für anspruchslose Arten wie Erdkröte in Frage zu kommen (vgl. IfÖNN 2012 -Erfassung der Avifauna, Amphibien und Reptilien-).

Innerhalb des Plangebietes konnten 3 Laufkäferarten festgestellt werden. Diese sind in Norddeutschland weit verbreitet und hinsichtlich ihrer ökologischen Ansprüche relativ

anspruchslos. Keine der drei gefundenen Arten ist in der regionalen Roten Liste als gefährdet verzeichnet. Gemäß Bundesartenschutzverordnung gelten aber alle Carabus-Arten als besonders geschützt. Aufgrund der unspezifischen Ökologie und weiten Verbreitung der Arten sowie des Vorhandenseins von geeigneten „Ausweich“-Lebensräumen im unmittelbaren Umfeld des Maßnahmegebietes ist keine lokale Gefährdung der Arten zu erwarten. Es bestehen keine erheblichen artenschutzrechtlichen Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme. (vgl. Eco Concept & Consult 2011<sup>4</sup> -Erfassung der Carabus-Arten).

#### Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass mit der Umsetzung der Planung Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (durch zeitliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) nicht zu erwarten sind. Die artenschutzrechtlichen Verbote sind bei Umsetzung der Planung zu beachten.

#### Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des §19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß §19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

## **4.5 Verkehr**

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt über vorhandene Zufahrten der Otto-von-Guericke-Straße. Anhand der geplanten Nutzungen der Erweiterungsflächen wurden durch einen Gutachter eine Verkehrszählung und eine Prognose (Ing.-Gem. Dr.-Ing. Schubert vom Februar 2013) erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich die verkehrliche Situation (ohne Berücksichtigung der Verlagerung von Verkehr auf die Schiene) durch die Erweiterungsflächen nur unwesentlich verändert.

Das Gutachten (Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert: Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung der Gewerbeflächen an der Otto-von-Guericke-Straße in der Stadt Rotenburg (Wümme) kann bei der Stadt eingesehen werden.

## **5. VER- UND ENTSORGUNG**

Anfallendes *Schmutzwasser* wird über das vorhandene Kanalnetz zur Kläranlage in Rotenburg geleitet. Der innerhalb des Planänderungsgebietes liegende Graben soll an die nördliche Planänderungsgebietsgrenze verlegt werden. Die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Anträge sind zu gegebener Zeit zu stellen. Das anfallende *Oberflächenwasser* wird dem neuen Graben zugeführt.

Die Versorgung mit *Gas, Wasser und Strom* erfolgt über das vorhandene Netz der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH.

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

## **6. BODENORDNUNG**

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## **7. UMWELTBERICHT GEMÄß § 2A BAUGB**

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

### **7.1 Inhalt und Ziele der 24. Flächennutzungsplanänderung**

An das Planänderungsgebiet anliegend befinden sich derzeit Industrieflächen von drei ansässigen Firmen. Die vorhandenen Firmen benötigen zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zusätzliche Gebäude- und Lagerflächen. Daher soll ein Teilbereich des Waldes in die Industrienutzung mit einbezogen werden. Aufgrund der fehlenden Alternativen, der teilweise eingeschränkten Bedeutung des Bestandes und der Ausgleichbarkeit des Waldes ist eine Waldumwandlung vertretbar.

Ziel der Stadt Rotenburg ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Existenzsicherungen und die Erweiterungen der ansässigen Betriebe zu schaffen.

Bezüglich der verfolgten städtebaulichen Ziele des Bauleitplanes wird auf Punkt 4.1 der Begründung verwiesen.

## **7.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne**

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg Wümme (2003)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)

### **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Zweck des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist es, das bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen eine wirksame Umweltvorsorge betrieben wird und die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen frühzeitig und umfassend nach einheitlichen Grundsätzen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfungen sollen bei allen Planungen und Entscheidungen so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Gemäß Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 zum Gesetz ist für die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart, ab einer Flächengröße von über 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Das Bebauungskonzept für die Gewerbeflächen geht von einer Rodung von insgesamt ca. 1,55 ha Wald aus.

Die nachfolgend in dem Umweltbericht vorgenommene Überprüfung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Umwelt bezieht sich auf die im Planänderungsgebiet zu rodende Waldfläche von ca. 1,55 ha. Somit beinhaltet die im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 a BauGB durchgeführte Umweltprüfung, gemäß § 17 Abs. 1 UVPG auch die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG für mehr als 1 ha Rodung von Wald.

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

Über die in §1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt §37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

### **Landschaftsrahmenplan (LRP)**

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

#### Karte I: Arten und Lebensgemeinschaften

Das Planänderungsgebiet ist in seiner Leistungsfähigkeit mäßig eingeschränkt und besitzt eine hohe Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften. Die östlich angrenzenden Feucht- und Nassgrünländer sind wenig eingeschränkt und bieten Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Pflanzen und Tierarten.

### Karte II: Landschaftserleben (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Die Voraussetzungen für das Landschaftserleben sind im Planänderungsgebiet mäßig eingeschränkt und im Teilaspekt Ruhe eingeschränkt. Es herrscht Forst mit vorwiegend Nadelholzbestand vor.

### Karte III: Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Planänderungsgebiet weist die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) auf. Westlich an das Planänderungsgebiet angrenzend befindet sich ein Gebiet, welches die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet (NSG) erfüllt.

### Karte IV: Anforderungen an Nutzungen von Natur und Landschaft

Das Planänderungsgebiet hat allgemeine Anforderungen an die Forstwirtschaft. Westlich angrenzend den Erhalt und Verbesserung des Grünlandbereiches und südöstlich die allgemeinen Anforderungen an Siedlung, Gewerbe und Industrie.

### **Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)**

Der Zweck (§ 1 NWaldLG) des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung ist es, den Wald wegen seiner Nutzfunktion, seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, das Landschaftsbild und seiner Bedeutung als Erholungsfunktion zu erhalten und nachhaltig zu sichern.

Laut dem § 8 Absatz 2 NWaldLG bedarf es für eine Waldumwandlung keine Genehmigung der Waldbehörde, da die Umwandlung durch Regelungen in einem Bebauungsplan erforderlich wird.

Das NWaldLG wird bei der Planung berücksichtigt, da sich innerhalb des Planänderungsgebietes eine forstwirtschaftliche Fläche befindet (siehe 3.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima).

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)**

Das WHG hat den Zweck durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Nach §§ 27-28 WHG sind oberirdische Gewässer, die nicht künstlich oder erheblich verändert sind, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Künstlich oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden und ein gutes ökologisches Potenzial und chemischer

Zustands erhalten oder erreicht wird. Zur Ergänzung dient das Niedersächsische Wassergesetz (NWG), welches Vorschriften zum Verfahren und den Zuständigkeiten der Behörden aufweist.

Das WHG und NWG wird bei der Planung berücksichtigt, da im Planänderungsgebiet ein Graben von dem Eingriff betroffen ist.

**Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:**

- Biotopkartierung im Jahre 2013 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2011),
- Kartenserver LBEG ([www.nibis.lbeg.de](http://www.nibis.lbeg.de))
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg Wümme (2003)
- Gutachten von der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover, Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung der Gewerbeflächen an der Otto-von-Guericke-Straße in der Stadt Rotenburg (Wümme) (2013)
- Gutachten von dem Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen (IfÖNN), Bremervörde, Erfassung der Fledermausfauna (2012)
- Gutachten von dem Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen (IfÖNN), Bremervörde, Erfassung der Avifauna, Amphibien und Reptilien (2012) Gutachten Eco Concept und Consult, Erfassung und Eingriffsbewertung von Carabus-Arten (Gnarrenburg, 2014)

### **7.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im ungeplanten Zustand sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

#### **7.3.1 Schutzgut Boden und Wasser**

##### *Boden*

Das Planänderungsgebiet liegt im Bereich der Hellweger Sand- und Moorniederung. Der vorherrschende Bodentyp innerhalb des Planänderungsgebietes ist überwiegend, gemäß der Bodenübersichtskarte für Niedersachsen (1:50.000) Erd-Niedermoor. Dieser zählt zu den Verdichtungs-, sackungs- und zersetzungsempfindlichen Böden. Der Erd-Niedermoor ist überwiegend sandig, z.T. schwach verlehmt oder kiesig, auch mit Steinen und Kiesen durchzogen, grundnass und wird mäßig bis schwach mit Nähr-

stoffen versorgt. Im östlichen Planänderungsgebiet befindet sich ein geringer Flächenanteil von dem Bodentyp Gley-Podsol. Dieser ist im Norddeutschen Flachland relativ häufig und ist ein grundwasserbeeinflusster lehmiger Sandboden. Die Durchwurzelungsintensität und das Porenvolumen sinken mit zunehmender Tiefe und die Lagerungsdichte nimmt zu. Die Bodenoberfläche wird forstwirtschaftlich mit Dominanz von Fichte bewirtschaftet.

#### Bewertung, Auswirkung der Planung

Eine Beeinträchtigung erfolgt durch die mögliche Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher forstwirtschaftlichen genutzten Fläche. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktion als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktionen als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen. Hierfür sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

#### *Wasser*

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologische Karte von Niedersachsen (1:200.000), 51 – 250 mm/a und ist damit als gering bis mittel einzustufen. Die Gefährdung des Grundwassers wird als gering eingestuft. Im Planänderungsgebiet befindet sich ein Grabensystem, aus zwei Gräben. Der eine Graben befindet sich an der westlichen Planänderungsgebietsgrenze und entwässert von Nord nach Süd. Dieser ist im nördlichen Bereich nicht mehr wasserführend. Der zweite Graben verläuft im südlichen Planänderungsgebiet und entwässert von Ost nach West. Die beiden Gräben verlaufen im südlichen Bereich des Planänderungsgebietes zu einem zusammen und münden in den Reithbach.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Durch die Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser innerhalb des Planänderungsgebietes nur noch eingeschränkt versickern. Die Entwässerung erfolgt somit direkt in den neu anzulegenden Graben. Für die Verlegung des Grabens erfolgt ein wasserrechtlicher Antrag im weiteren Verfahren. Aufgrund der eingeschränkten Versickerung des Oberflächenwassers und der Verringerung der Grundwasserneubildung ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser. Diese sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

### **7.3.2 Schutzgut Klima/Luft**

Das Planänderungsgebiet liegt am Siedlungsrand der Stadt Rotenburg und ist von forstwirtschaftlichen Flächen sowie Feucht- und Nassgrünländern und Gewerbeflächen

umgeben. Dahingehend sind durch die vorhandenen gewerblichen Nutzungen bereits Immissionsbelastungen zu erwarten. Die angrenzenden Waldkomplexe dienen als Frischluftentstehungsgebiete. Des Weiteren grenzen am Planänderungsgebiet im Westen Feucht- und Nassgrünlandflächen an, die ebenfalls für einen guten Luftaustausch sorgen. Das Schutzgut Klima/Luft gilt aufgrund der Vorbelastungen insgesamt als beeinträchtigt.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft liegen aufgrund der Lage im Außenbereich mit zahlreichen Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **7.3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

#### *Pflanzen*

Das Planänderungsgebiet ist derzeit unbebaut mit Gehölzen bestockt und wird forstwirtschaftlich genutzt. Auf dem westlich und östlich feuchteren Teil des Waldes befindet sich ein Erlenwald entwässerter Standorte (WU). Der Nadelholzbestand wurde vor allem in dem westlichen Bereich stark durchforstet. Im mittleren Teil des Planänderungsgebietes befindet sich ein Fichtenforst (WZF). Das Planänderungsgebiet wird von einem nährstoffreichen Graben (FGR) umgrenzt. Südlich angrenzend befindet sich ein Gewerbegebiet (OGG) und ein sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ) und ein Scher- und Trittrasen mit Siedlungsgehölzen (GR/HS).

**Bewertung, Auswirkungen der Planung**

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung,

W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung,

W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung; W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung.

Versiegelte Flächen und Biotoptypen ohne Bedeutung erhalten die Wertstufe 0.

| <b>Biotoptyp</b>                                    | <b>Wertstufe<br/>Ist-Zustand</b> | <b>Wertstufe<br/>Soll-<br/>Zustand</b> | <b>Betroffenen<br/>Flächen im<br/>Änderungsgebiet</b> |
|-----------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| - Erlenwald entwässerter Standorte (WU)             | 3                                | 1                                      | ca. 9.830 m <sup>2</sup>                              |
| - Fichtenforst (WZF)                                | 3                                | 1                                      | ca. 5.700 m <sup>2</sup>                              |
| - Scher- und Trittrasen / Siedlungsgehölz (GR / HS) | 2                                | 1                                      |                                                       |
| - Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXZ)         | 2                                | 2                                      | ca. 470 m <sup>2</sup>                                |
| - Nährstoffreicher Graben (FGR)                     | 2                                | 2                                      |                                                       |
| - Strauch-Baumhecke (HFM)                           | 3                                | 3                                      |                                                       |
| - Gewerbegebiet (OGG)                               | 1                                | 1                                      |                                                       |
| - Weg (OVW)                                         | 1                                | 1                                      |                                                       |

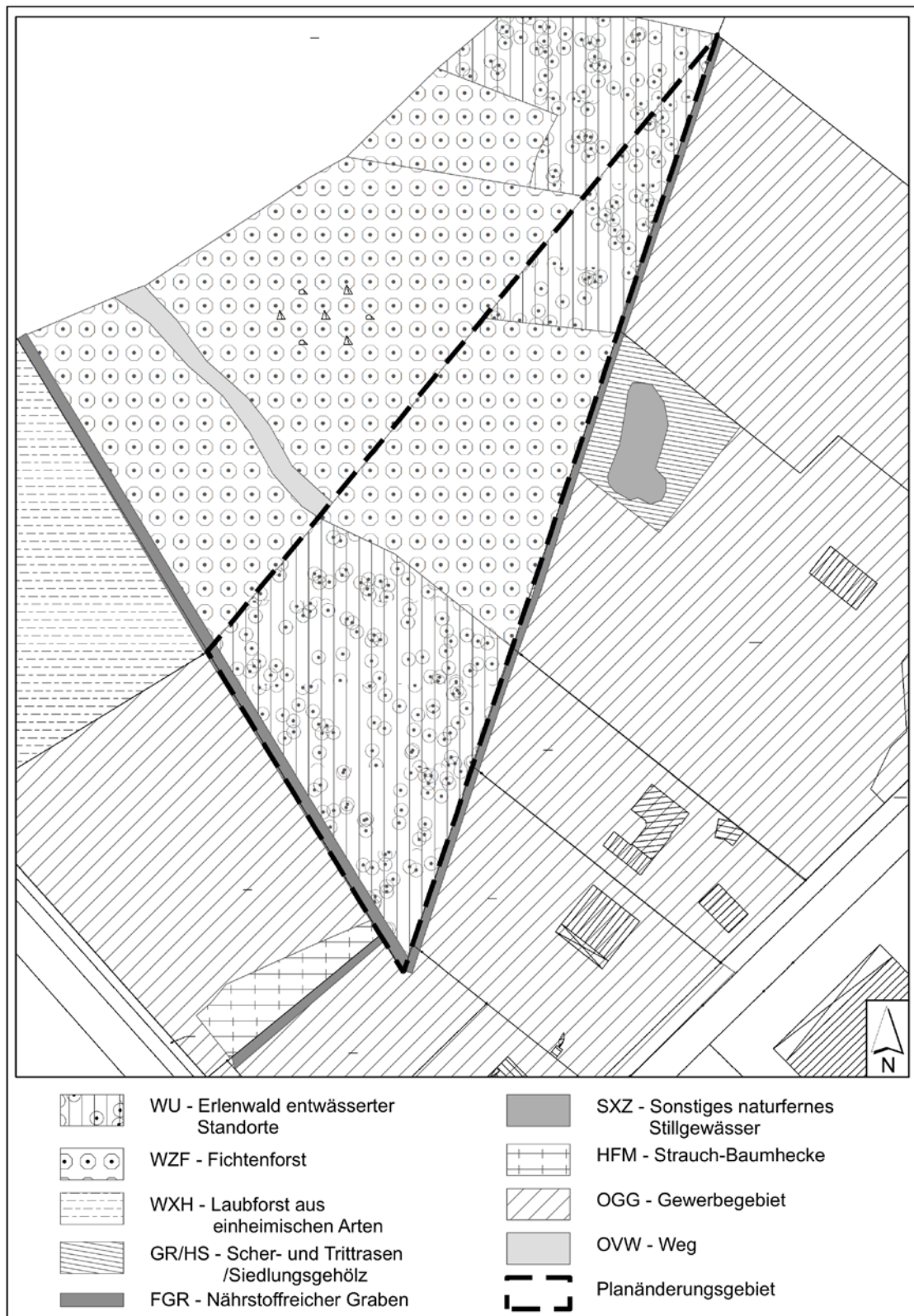


Abb.2: Biotoptypen und Nutzungen

Von den genannten Biotoptypen sind vom geplanten Vorhaben die Biotoptypen Erlenwald entwässerter Standorte (WU), der Fichtenforst (WZF) und der nährstoffreiche Graben (FGR) betroffen. Dabei ist der Erlenwald als ökologisch wertvollstes Biotop im Planänderungsgebiet anzusehen. Im westlichen Bereich des Erlenwaldes sind die Nadelgehölze gerodet und die Laubgehölze frei gestellt worden, um diese zu fördern. Insgesamt sind den betroffenen Biotoptypen eine geringe bis mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften zuzuordnen und die Verringerung des Biotopwertes stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes dar, die es als zu kompensieren gilt. Diese Beeinträchtigungen werden in Verbindung mit dem Kompensationsbedarf nach dem NWaldLG kompensiert (siehe 4.4 Waldumwandlung).

### *Tiere*

Die von der Planung betroffenen Flächen stellen einen potenziellen Lebensraum für einige Tierarten dar. Um die Beeinträchtigungen auf den Bestand der Tiere abschätzen zu können, wurden Jahr 2012 Kartierungen durchgeführt (vgl. IfÖNN 2012).

Im Planänderungsgebiet konnten in Bezug auf die Avifauna Brutnachweise von 15 Arten nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um Gebüschbrüter, die auch im Siedlungsbereich in Gärten vorkommen. Die Lebensräume der im Planänderungsgebiet vorkommenden Vogelarten werden durch den Bebauungsplan nicht wesentlich eingeschränkt. Amphibien- oder Reptilienarten sind im Planänderungsgebiet nicht aufgetreten.

Des Weiteren sind Fledermausuntersuchungen erfolgt. Darunter wurden vor der Vegetationsperiode die Bäume auf Höhlen, Spalten und loser Rinde im Gebiet abgesucht. Dabei wurden drei Bäume gefunden, die als Fledermausquartier geeignet erscheinen. Bei den folgenden Detektorbegehungen konnten jedoch keine Quartiernachweise oder Schwarmverhalten nachgewiesen werden, was auf ein Quartier hindeuten könnte. Insgesamt konnten drei Fledermausarten nachgewiesen werden, die jedoch zu den typischen und verbreiteten Arten in der Region zählen. Die Ergebnisse der Fledermausnachweise weisen ein regelmäßig, z.T. intensiv genutztes Jagdareal auf. Jedoch sind im Eingriffsgebiet keine besetzten Quartiere gefunden wurden. Bei den vorgefundenen Arten handelt es sich um lokale Populationen, deren Quartiere in einem Umkreis von zehn und mehr Kilometern liegen dürften. Durch den geplanten Eingriff einer teilweisen Überbauung würde das genannte Jagdareal zwar an Qualität verlieren, aber ein genereller Verlust oder eine Gefährdung der lokalen Population kann durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. (vgl. IfÖNN 2012).

Des Weiteren wurden Kartierungen zu Amphibien- Reptilien- und Laufkäferarten durchgeführt. Reptilien und Amphibienarten sind im Planungsgebiet nicht vorgefunden worden. Hier befinden sich keine geeigneten Gewässer und der vorhandene

Entwässerungsgraben fällt zu früh im Jahr trocken, um als Laichgewässer selbst für anspruchslose Arten wie Erdkröte in Frage zu kommen. Innerhalb des Plangebietes konnten 3 Laufkäferarten festgestellt werden. Diese sind in Norddeutschland weit verbreitet und hinsichtlich ihrer ökologischen Ansprüche relativ anspruchslos. Keine der drei gefundenen Arten ist in der regionalen Roten Liste als gefährdet verzeichnet. Gemäß Bundesartenschutzverordnung gelten aber alle Carabus-Arten als besonders geschützt.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Erhebliche Beeinträchtigungen sind mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten. Dennoch wird mit dem geplanten Vorhaben ein potenzieller Lebensraum entfernt, der für die Avifauna ein Brutplatz, für Fledermäuse ein Jagdareal und für Laufkäfer einen Lebensraum darstellt. Die Beeinträchtigungen werden aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen und der „Ausweich“-Lebensräume in der Umgebung nicht als erheblich eingeschätzt, sodass kein Kompensationsbedarf erforderlich ist. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden sind die Gehölze außerhalb der Brut- und Setzzeit zu entfernen und die drei potenziellen Bäume auf eventuelle Quartiere von Fledermäusen vor der Rodung zu untersuchen.

### **7.3.4 Schutzgut Landschaft**

Das Landschaftsbild wird durch große forstwirtschaftliche Flächen und die Gewerbeflächen geprägt. Die vorhandenen baulichen Anlagen stellen bereits eine deutliche Vorbelastung im Hinblick auf das Landschaftsbild dar. Die Forstflächen werden von Nadelhölzern dominiert und geben ein sehr einheitliches Bild wieder. Der Aspekt Ruhe ist durch die Lage am Industriegebiet nicht gegeben.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Landschaftsbild ist durch das vorhandene Gewerbe bereits stark vorgeprägt, sodass eine Erweiterung vorbelasteter Bereiche als vertretbar angesehen werden kann. Durch die nördlichen Waldgebiete wird die zukünftige Erweiterung aus der Landschaft nicht einsehbar sein und weiterhin gut abgeschirmt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten und Kompensationen sind nicht erforderlich.

### 7.3.5 Schutzgut Mensch

#### *Wohnumfeld*

Die nächstgelegene Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand von Rotenburg liegt in ca. 200 m Entfernung. Dazwischen befinden sich gewerbliche Unternehmen. Das Wohnumfeld ist geprägt durch die gewerbliche Nutzung und der vorkommende Straßenverkehr mit Lärmimmissionen. Durch den geplanten Eingriff ist keine wesentlich weitere Steigerung der verkehrlichen Situation zu erwarten (vgl. Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert 2013).

#### *Erholung*

Das Planänderungsgebiet liegt nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft, Erholung und Forstwirtschaft. Regional bedeutsame Fahrrad- oder Wanderwege sind nicht betroffen. Für die Erholungsnutzung hat das Planänderungsgebiet durch die Lage am Gewerbegebiet nur eine untergeordnete Funktion.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Durch die Erweiterungen der Gewerbeflächen ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf das Wohnumfeld. Aus der Landschaft werden die Gewerbeflächen weiterhin von Wald verschattet sein. Das Wohnumfeld ist bereits durch die gewerbliche Nutzung geprägt. Für das Schutzgut Mensch bestehen durch den geplanten Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen. Eine Kompensation für dieses Schutzgut ist somit nicht erforderlich.

### 7.3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind, bis auf die vorhandene Bebauung, innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

### 7.3.7 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

| Beeinträchtigungen des Schutzgutes                                                          | ⇒ Wirkung auf das Schutzgut                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Boden und Wasser</b>                                                                     | <b>Tiere und Pflanzen</b>                                            |
| Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb des | Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen |
|                                                                                             | <b>Landschaft</b>                                                    |

|                                                                                |                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Industriegebietes                                                              | Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches |
|                                                                                | <b>Klima/Luft</b>                                                                        |
|                                                                                | Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung                                             |
| <b>Landschaft</b>                                                              | <b>Mensch</b>                                                                            |
| Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen | Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens                                            |

### 7.3.8 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde das Planänderungsgebiet weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

## 7.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

### 7.4.1 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§15 BNatSchG). Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der als Lebensraum für Pflanzen eine geringe bis mittlere Bedeutung besitzt,
- der bereits durch das Industriegebiet und bauliche Anlagen vorbelastet ist,
- der in Bezug auf das Landschaftsbild durch umliegende Wälder und Gewerbeflächen bereits gut sichtverschattet ist,
- der bereits ausgebaute Wege nutzt.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden und Wasser (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und das Einbringen von Fremdmaterialien) und
- des Schutzgutes Pflanzen (durch den Verlust der Waldfläche)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Für den Ausgleich der betroffenen Schutzgüter ist eine Fläche von ca. 3 ha zur Aufforstung bereitzuhalten. Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Rotenburg.

#### **7.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes**

Die Umgebung des Planänderungsgebietes ist zum Teil von hochwertigen Bereichen für Natur und Landschaft umgeben. Des Weiteren aber auch durch vorhandene Gewerbebetriebe stark eingeschränkt. Für die Betriebsabläufe günstig wäre die Erweiterung der vorhandenen Flächen entlang der Gleistrasse in Richtung Nordwesten zwischen Bahnlinie und Wald in Verlängerung der Nikolaus-Otto-Straße. Vor der Aufstellung der Bauleitpläne wurden verschiedene Gespräche und Ortsbesichtigungen mit den Gewerbetreibenden und mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange geführt bzw. durchgeführt. Die zu Beginn angedachte Erweiterung entlang der bestehenden Gleise in westlicher Richtung wurde aufgrund der hohen Wertigkeit der Belange für Natur und Landschaft in diesem Bereich nicht weiter verfolgt.

Des Weiteren ist eine Verlagerung des gesamten Betriebsstandortes weder wirtschaftlich machbar, noch sinnvoll, da Flächen mit Gleisanschluss an anderer Stelle nicht verfügbar sind. Der ansässige Betrieb betreibt eine Entladestation an der Gleistrasse, um in wachsendem Maße den Transport der Baustoffe von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Der Gleisanschluss ist damit ausschlaggebend für den Betriebsstandort. In Nähe des jetzigen Betriebsstandorts stehen keine weiteren Flächen im Bereich Otto-von-Guericke-Straße zur Verfügung.

#### **7.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung**

##### **Angewendete Verfahren**

Für die Ermittlung der zu erwartenden Schall- und Verkehrsbelastungen wurden Berechnungsverfahren angewendet.

### **7.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)**

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

### **7.8 Ergebnis der Umweltprüfung**

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

### **7.9 Zusammenfassung**

An das Planänderungsgebiet anliegend befinden sich derzeit Industrieflächen von drei ansässigen Firmen. Die vorhandenen Firmen benötigen zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zusätzliche Gebäude- und Lagerflächen. Daher sollen die nördlich angrenzenden Waldflächen in die Industrienutzung mit einbezogen werden. Aufgrund der fehlenden Alternativen, der teilweise eingeschränkten Bedeutung des Bestandes und der Ausgleichbarkeit des Waldbestandes ist der Eingriff vertretbar.

Ziel der Stadt Rotenburg ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Existenzsicherungen und die Erweiterungen der ansässigen Gewerbebetriebe zu schaffen.

Die verkehrliche Situation wird sich durch die Erweiterungsflächen nur unwesentlich verändern.

Das Planänderungsgebiet ist bewaldet und unterliegt einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Südöstlich grenzen außerhalb gewerbliche Nutzungen an. Naturnähere Bereiche befinden sich südwestlich des überplanten Bereichs mit Grünland- und Waldflächen.

Mit der Versiegelung und Überbauung von Boden ergeben sich unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Wasser. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch die Beseitigung des Waldes für das Schutzgut Pflanzen. Die genannten Beeinträchtigungen sind jedoch ausgleichbar.

Der Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Rotenburg.

Nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gelten die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden/Wasser und Pflanzen als vollständig ausgeglichen.

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Rotenburg, den

.....

Bürgermeister

Stand: 06/2014